

415.21

**Professorenverordnung
(Änderung)**

(vom 26. Juli 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Professorenverordnung vom 21. Juni 1948 wird wie folgt geändert:

Jahresbesoldung § 2. Abs. 1 unverändert.

Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in 17 Stufen (Stufen 1–18) je auf Beginn des Kalenderjahres, wobei der Aufstieg in die Stufen 11, 14 und 17 keine Besoldungserhöhung bewirkt. Die Stufen 1–8 betragen je 3,5% der Minimalbesoldung, die restlichen – sofern eine Besoldungserhöhung vorgesehen ist – je 3% der Minimalbesoldung.

Abs. 3 unverändert.

II. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

III. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Verordnungsänderung.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Homburger Hirschi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Juli 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Holm Thomas Dähler